

Bebauungsplan Wohngebiet "Krumme Hohle" - Stadt Schmalkalden

NUTZUNGSSCHABLONE (Teil B)

WA 1 - 6	WA 7
TH 6,50	TH 6,50
GRZ 0,35	GRZ 0,26

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (Teil A) Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB / § 4 BauNVO

WA Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung der Baufäche

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 18 und 20 BauNVO

TH Traufhöhe als Höchstmaß in m

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen gem. § 9 (1) 2 BauGB / § 23 BauNVO

o offene Bauweise

Baugrenze

6. Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB

PK Straßenverkehrsfläche hier: öffentliche Verkehrsfläche

PKP Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Parkplatz

PKW Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Fußweg

W Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: öffentlicher Wirtschaftsweg

Wp Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: private Zuwegung

7. Flächen für Versorgungsanlagen gem. § 9 (1) 12 BauGB

EL Flächen für Versorgungsanlagen hier: Elektrizität

8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gem. § 9 (1) 13 BauGB

EL unterirdisch hier: Elektrizität, Gasleitung, Telekommunikationskabel, Trinkwasser- und Abwasserleitung (ohne Gewähr)

9. Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB

GR öffentliche Grünflächen hier: Straßenbegleitgrün

GRp private Grünflächen hier: Hausgärten / Freizeitanlagen

13. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 25b BauGB

S1 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Maßnahme

S2 Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Kennzeichnung der Maßnahme

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hier: Abgrenzung Maß der Nutzung

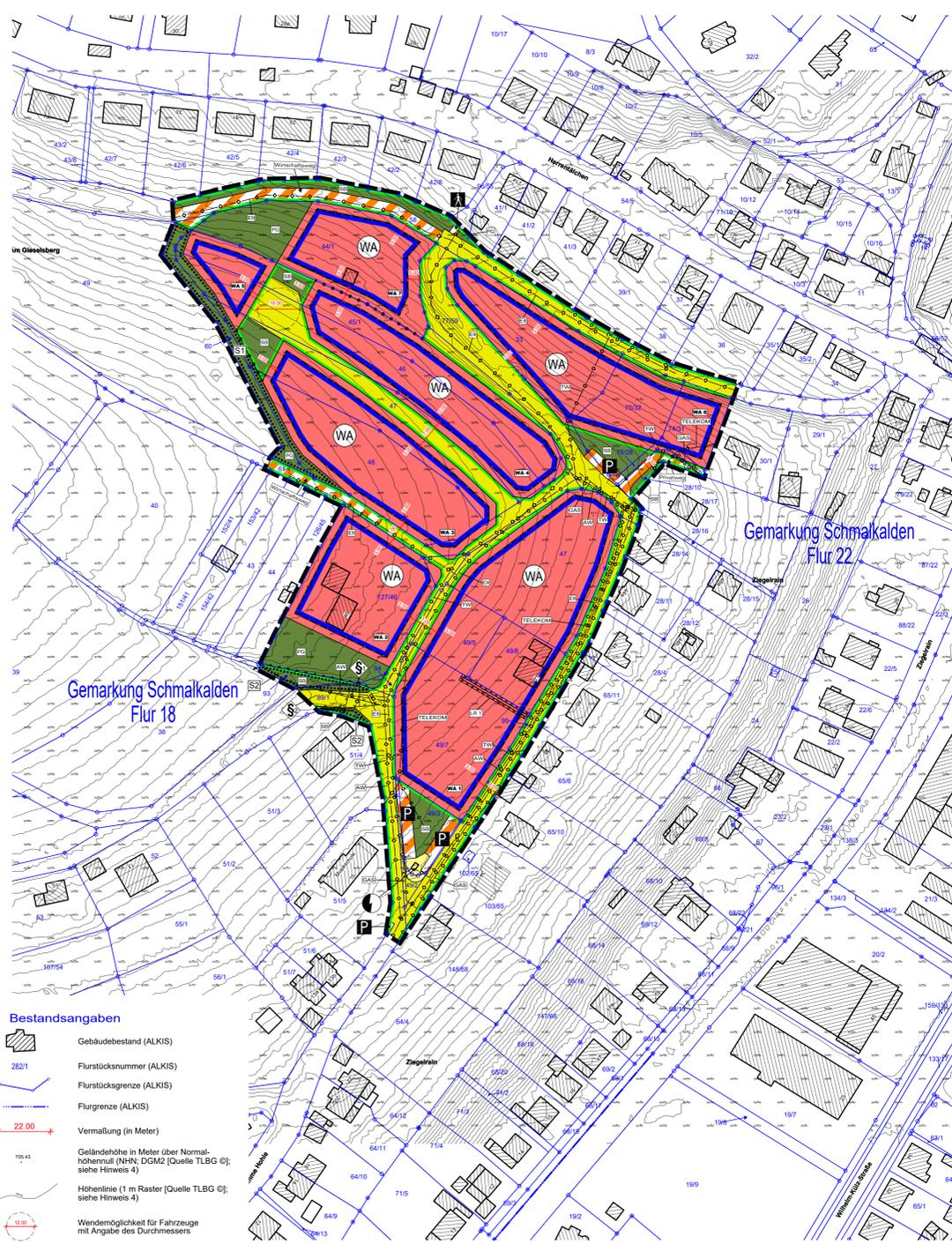
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Nummerierung des Leitungsrechtes hier: Leitungsrecht 1

Nachrichtliche Übernahme

15. Sonstige Planzeichen

Flächen Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG (§ 9 Abs. 3 BauGB - nachrichtliche Übernahme aus der OBK 2.1 ohne Gewähr)

Linien Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 15 ThürNatG (§ 9 Abs. 3 BauGB - nachrichtliche Übernahme aus der OBK 1.0 ohne Gewähr)



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Teil B)

A) Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) 1 BauGB, §§ 11, 16, 18 und 19 BauNVO

- Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung "Allgemeines Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.
- Nicht zugelassen werden nach § 4 (3) BauNVO i. V. m. § 1 (6) 1 BauNVO - Pkt. 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, - Pkt. 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Pkt. 3. Anlagen für Verwaltungen, - Pkt. 4. Gartenbaubetriebe, - Pkt. 5. Tankstellen.
- Im Bereich des "Allgemeinen Wohngebiets" wird die GRZ für die Bauflächen WA 1 - WA 6 auf 0,35 festgesetzt. Für die Baufläche WA 7 wird die GRZ auf 0,26 festgesetzt. Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen unzulässig.
- Grenze der Baugrundstücke Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA 1 | WA 2 | WA 3 | WA 4 | und WA 6) wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB die maximale Größe der Baugrundstücke auf 1.500 m² festgesetzt. Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird im Plangebiet mit 750 m² festgesetzt.
- Definition - Traufhöhe Die im Plan angegebene Traufhöhe wird gemessen vom vorhandenen Gelände bergseitig bis zur Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut, mittig der baulichen Anlage.

B) Bauweise, Baulinien, Baugrenzen nach § 9 (1) 2 BauGB, §§ 12, 14, 22 und 23 BauNVO

- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden überdachte Stellplätze (Carpools) und Garagen im Sinne des § 12 (1) BauNVO ausgeschlossen.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist für die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO grundsätzlich ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche sowie der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (öffentlicher Wirtschaftsweg und Privatweg) und den Nebenanlagen einzuhalten. Ausnahme: gewisse Einfriedungen auch innerhalb dieses Bereiches erlaubt werden.

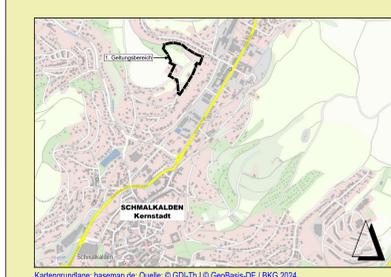
C) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Baugestaltung nach § 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 ThürBO

- Einfriedungen Freistehende Mauern und geschlossene/blickdichte Einfriedungen sind als Einfriedungen nicht zulässig.
- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke Innerhalb der Grundstücke sind unbefestigte Flächen mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Bei Sträuchern und Bäumen sind nur einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

D) Festsetzungen zur Grünordnung nach § 9 (1) 20, 25a, 25b und (1a) BauGB sowie § 18 BNatSchG und § 8 ThürNatG

- Städtebauliche Maßnahme [S1] Auf Teilleichen der Flurstücke 45/1, 46, 47, 48 und 60 der Flur 22 der Gemarkung Schmalkalden sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten.
- Städtebauliche Maßnahme [S2] Auf Teilleichen der Flurstücke 89/1 und 93 der Flur 18 der Gemarkung Schmalkalden sind die vorhandenen Gehölzstrukturen dauerhaft zu erhalten.
- Ersatzmaßnahmen - 2. Geltungsbereich [E1] - Renaturierung des "Volkersers Wassers" durch Rückbau der Verrohrung (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 80/6 der Flur 12 der Gemarkung Aue ist die Verrohrung des "Volkersers Wassers" auf einer Länge von 150 m zurückzubauen und das Gewässer in diesem Bereich zu öffnen. Es erfolgt der Rückbau einer DN 80 - Betonrohrleitung mit Sandfang zum Schutz der weiteren Verrohrung unter der Straßenfläche und der Eisenbahnlinie. Das Fließgewässer ist anschließend in diesem Bereich naturnah zu gestalten. Das Fließgewässer ist dabei muldenförmig auszubilden und seitlich abschnittsweise mit einer einheimischen, standortgerechten Ufervegetation aus Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Details zur Umsetzung der Ersatzmaßnahme [E1] sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen festzulegen.
- Ersatzmaßnahmen - 4. Geltungsbereich [E3] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf einer Fläche von 593 m² des Flurstücks 92/13 der Flur 14 der Gemarkung Schmalkalden ist die bestehende Streuobstwiese wiederherzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die vorhandenen Alt bäume sind mittels fachgerechtem Erhaltungsschnitt zu pflegen bzw. bei Abgängigkeit durch Neupflanzungen am jeweiligen Standort zu ersetzen. Es sind 4 Neupflanzungen an Bäumen vorzunehmen und dabei regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden. Vorhandene Alt bäume bzw. Totholz sind auf der Fläche zu belassen.
- Ersatzmaßnahmen - 7. Geltungsbereich [E6] - Entsiegelung/Asphaltdeckbau entlang einer Straße (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf Teilleichen des Flurstücks 52/0 der Flur 10 der Gemarkung Mittelschmalkalden sowie des Flurstücks 284/23 der Flur 0 der Gemarkung Schmalkalden sind Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen. Die Straßenseite der Verbindungsstraße OT Mittelschmalkalden - OT Wernshausen - OT Niederschmalkalden ist durch Asphaltdeckbau von 7,00 m auf 6,00 m zu verringern. Die entsiegelten Flächen haben eine Flächengröße von 900 m² und sind anschließend mit Rasen zu begrünen. Dabei ist eine regionale 70/30 Gras/Blumen-Mischung zu verwenden. Es ist eine 1 - 2 - schürige Mahd pro Jahr durchzuführen, wobei der 1. Schnitt nach dem 1.7. zu erfolgen hat. Der Einsatz von Dünger ist nicht zulässig.

Lage des 1. Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartengrundlage: basemap.de, Quelle: © GDI-Th | © GeoBasis-DE | BKG 2024

6. Ersatzmaßnahmen - 8. Geltungsbereich

6.1 [E7] - Entsiegelung/Asphaltdeckbau entlang einer Straße (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf Teilleichen der Flurstücke 284/23 und 249/7 der Flur 0 der Gemarkung Niederschmalkalden sind Entsiegelungsmaßnahmen durchzuführen. Der Kreuzungsbereich der ehemaligen Landstraße - Nelkenweg (an der Verbindungsstraße OT Mittelschmalkalden - OT Wernshausen - OT Niederschmalkalden) ist durch Asphaltdeckbau zu entsiegeln. Die entsiegelten Flächen haben eine Flächengröße von 405 m² und sind anschließend mit Rasen zu begrünen. Dabei ist eine regionale 70/30 Gras/Blumen-Mischung zu verwenden. Es ist eine 1 - 2-schürige Mahd pro Jahr durchzuführen, wobei der 1. Schnitt nach dem 1.7. zu erfolgen hat. Der Einsatz von Dünger ist nicht zulässig.

7. Ersatzmaßnahmen - 9. Geltungsbereich

7.1 [E8] - Anlage einer Dauerleiteinrichtung für Amphibien mit Querungstunnel am Finkenteich (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 21/0 der Flur 1 der Gemarkung Schmalkalden ist auf einer Länge von 400 m eine Dauerleiteinrichtung-anlage mit Querungstunnel für Amphibien anzulegen, um Wanderungen zwischen den Laichplätzen und Landbeckenräumen zu ermöglichen. Die Art und Ausführung der Anlage ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meinungen detailliert abzustimmen.

8. Ersatzmaßnahmen - 10. Geltungsbereich

8.1 [E9] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 130/2 der Flur 7 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 4.570 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 28 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

9. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

10. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

11. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

12. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

13. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

E) Leitungsrechte nach § 9 (1) 21 BauGB

1. Leitungsrecht [LR1]

Zur Absicherung der Abwasserentsorgung sind Leitungsrechte in der Gemarkung Schmalkalden, Flur 18 auf dem Flurstück 49/7 zugunsten des Flurstücks 49/5 festgesetzt.

HINWEISE

- Hinweise zum Planverfahren 1.1 Das Verfahren wurde als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB begonnen, wurde aufgrund der geänderten Rechtslage in ein zweistufiges Verfahren geändert. Dementsprechend ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vorzunehmen. 2. Hinweise zur Grünordnung 2.1 Anfallender Oberboden (Mutterboden) ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 und DIN 19731 zum Wiedereinbau abzuschieben, zu lagern und zu unterhalten. 2.2 Im Rahmen aller Pflanzmaßnahmen sind die im Thüringer Nachbarrechtsgesetz festgelegten Grenzabstände einzuhalten (§ 44 f. ThürNRG). 2.3 Die Pflanzungen sind in der auf die Beendigung der Bauphase folgenden Planperiode herzustellen. 2.4 Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 6 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. 2.5 Zum Schutz der Bäume und Strauchgruppen vor äußeren Einflüssen vor und während der Baubarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18920 einzuhalten („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“). Die Angaben sind ohne Gewähr.

Präambel

Satzung der Stadt Schmalkalden über den Bebauungsplan Wohngebiet "Krumme Hohle" Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) der derzeit gültigen Fassung und des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Bebauungsplan Wohngebiet "Krumme Hohle", bestehend aus dem Planteil (Teil A) und Textteil (Teil B), als Satzung erlassen.

Gesetzliche Grundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erarbeitet:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenvordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, 298)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2011 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291)
- Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 735)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288)
- Regionalplan Südwestthüringen, Bekanntmachung vom 09.05.2011 (Nr. 19/2011 Thüringer Staatsanzeiger) und 1. Änderung am 30.07.2012 (Nr. 31/2012 Thüringer Staatsanzeiger)
- Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (L-EntwProgV TH 2014) vom 15.05.2014 (GVBl. 2014 S. 205) und Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms vom 5. August 2024 (GVBl. S. 323)
14. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

2.6 Gehölzliste 1 (Laubbäume - 3. Ordnung, Wuchshöhe: 7-12/15 m)

Pflanzqualität: Hochstamm, 2xv, Mindeststammumfang 14 cm, inkl. Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

9. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

10. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

11. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

12. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

13. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

14. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

15. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemarkung Asbach sowie auf dem Flurstück 98/0 der Flur 6 der Gemarkung Asbach ist auf einer Fläche von 6.697 m² eine Streuobstwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sind insgesamt 43 Bäume zu pflanzen und regional typische Obstbaumarten zu verwenden (siehe "Liste der Obstbaumgehölze" unter HINWEISE Pkt. 2.8). Der Abstand zwischen den Bäumen soll mindestens 10 m betragen. Es sind Hochstämme mit Ballen, 3 x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm sowie Dreieck, Schilfmatte und Drahtohse als Wildverbisschutz zu verwenden. Eine 1-jährige Herstellungs- und eine 2-jährige Entwicklungsphase gemäß DIN 18916 und DIN 18919 sind sicherzustellen. Die Obstbäume sind in den Folgejahren durch fachgerechte Pflege- und Erziehungsschnitte zu pflegen. Ausfälle in den Pflanzungen sind zu ersetzen. Der Untergrund soll als extensives Grünland entwickelt werden, das 1 bis max. 2 x Jahr gemäht bzw. beweidet wird. Dünger und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden.

16. Ersatzmaßnahmen - 11. Geltungsbereich 9.1 [E10] - Anlage einer Streuobstwiese (§ 9 (1) 20 BauGB) Auf dem Flurstück 4/0 der Flur 9 der Gemark